

KONTOPFÄNDUNG

Wenn eine Kontopfändung bei einer Bank eingeht, sind sämtliche Konten des Schuldners bei dieser Bank betroffen, nicht nur das Girokonto. Das bedeutet, dass die Bank Guthaben nicht mehr an den Kontoinhaber auszahlen darf, sondern es an den pfändenden Gläubiger überweisen muss, bis diese Schuld bezahlt ist.

Eine Pfändung betrifft außer dem aktuellen Guthaben auch zukünftige Geldeingänge. Alle Geldeingänge werden so lange an den pfändenden Gläubiger überwiesen, bis diese Schuld bezahlt ist.

PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) ist die einzige Möglichkeit, bei einer Kontopfändung Geldbeträge zu schützen. Auch Sozialleistungen sind nur über ein P-Konto vor einer Pfändung geschützt. Andere Möglichkeiten des Pfändungsschutzes für Konten existieren nicht mehr.

UMWANDLUNG IN EIN P-KONTO

Die Bank muss auf Antrag des Kunden innerhalb von vier Arbeitstagen ein bestehendes **Girokonto** in ein P-Konto umwandeln, auch wenn noch keine Pfändung vorliegt.

Nur ein P-Konto für jede Person

Jeder darf nur ein P-Konto führen. Deshalb werden diese u.a. bei der SCHUFA eingetragen.

P-Konten können nicht als gemeinschaftliche Konten geführt werden. Jeder Kontoinhaber kann aber ein eigenes P-Konto verlangen.

Girokonto im Minus

Auch ein überzogenes Girokonto kann in ein P-Konto umgewandelt werden. Es schützt dann ausschließlich Sozialleistungen, aber nicht Lohnzahlungen o. ä.

Oft verlangen die Banken eine Vereinbarung zur Rückführung der Überziehung, bevor sie ein P-Konto einrichten. Lassen Sie sich hierzu ggf. von neutraler Stelle beraten.

Rückwirkender Schutz

Die Bank darf erst nach Ablauf von vier Wochen ab Eingang des Pfändungsbeschlusses den pfändbaren Betrag an den Gläubiger auszahlen. Wandeln Sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Pfändung Ihr Konto um, gilt der Schutz rückwirkend ab Eingang der Pfändung.

PFÄNDUNGSFREIE BETRÄGE

Grundfreibetrag

Bei einem P-Konto werden immer die Geldeingänge pro Kalendermonat betrachtet. Durch die Umwandlung in ein P-Konto ist automatisch ein **Grundfreibetrag** von 1.133,80 €* unpfändbar. Auf die Art des Geldeinganges kommt es nicht an. Auch eigene Einzahlungen auf das P-Konto sind anzurechnen.

Erhöhter Freibetrag

Wenn Sie Unterhalt leisten und/oder Sozialleistungen für weitere Personen entgegennehmen, die mit Ihnen zusammen wohnen, besteht Anspruch auf einen **erhöhten Freibetrag**.

Anzahl zusätzlicher Personen	Erhöhung auf *
1	1.560,51 €
2	1.798,24 €
3	2.035,97 €
4	2.273,70 €
5 und mehr	2.511,43 €

Weitere Freibeträge

Der Freibetrag erhöht sich zusätzlich um Kindergeld und Kinderzuschlag, Geldleistungen zum Ausgleich eines Körper- oder Gesundheitsschadens und einmalige Sozialleistungen.

Zur Erhöhung des Freibetrags braucht die Bank geeignete Unterlagen als Nachweis, z. B. die P-Konto-Bescheinigung.

P-KONTO-BESCHEINIGUNG

Die Bank kann den Freibetrag erhöhen, wenn geeignete Nachweise vorgelegt werden, z.B. der ALG II-Bescheid. In der Regel verlangen die Banken aber eine spezielle P-Konto-Bescheinigung.

Diese Bescheinigung kann ausgestellt werden vom Arbeitgeber, der Familienkasse, dem Sozialleistungsträger oder einer dafür geeigneten Schuldnerberatungsstelle oder nach § 305 InsO geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt). Es gibt keine Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung.

Die Bescheinigung ist nicht befristet. Die Bank entscheidet, wann sie eine aktualisierte Bescheinigung verlangt.

* Die genannten Freibeträge entsprechen dem gesetzlichen Stand ab 1. Juli 2017, sie werden alle 2 Jahre angepasst.

INDIVIDUELLER PFÄNDUNGSSCHUTZ

In besonderen Fällen sind trotz P-Konto Anträge beim Amtsgericht oder bei der pfändenden Behörde notwendig.

Festsetzung Freibetrag durch Beschluss

Wenn Ihnen niemand eine P-Konto-Bescheinigung ausstellt, können Sie beim Gericht oder bei der pfändenden Behörde beantragen, den erhöhten Freibetrag festzusetzen. Das Gericht oder Amt stellt keine Bescheinigung aus, sondern ändert den Pfändungsbeschluss (§ 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO).

Zusätzlicher Pfändungsschutz z. B. bei Lohn

Wenn der Grundfreibetrag oder der bescheinigte Freibetrag geringer ist als das tatsächliche Einkommen, ist ein Freigabeantrag nötig. Dies gilt insbesondere bei unpfändbaren Lohnanteilen (z. B. Spesen, Urlaubsgeld, anteilig bei Überstundenvergütung und Weihnachtsgeld etc.; siehe Infoblatt "Pfändungstabelle").

Nachzahlung von Sozialleistungen

Wenn durch eine Nachzahlung von Sozialleistungen der Freibetrag überschritten wird, sollten Sie einen Antrag nach § 850k Abs. 4 ZPO auf Freigabe der Geldeingänge stellen.

WAS ZAHLT DIE BANK AUS?

Guthaben aus Geldeingängen des aktuellen Monats sind bis zur Höhe des monatlichen Freibetrags von der Bank auszubezahlen. Nicht verbrauchtes, geschütztes Guthaben wird in den folgenden Monat übertragen. Es steht zusätzlich zum neuen Monatsfreibetrag zur Verfügung (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Geldeingänge, die den individuellen Freibetrag des P-Kontos übersteigen werden von der Bank zunächst eingefroren. Im nachfolgenden Monat steht das Guthaben zunächst wieder zur Verfügung bis zur Höhe des individuellen Freibetrags. Ende des Monats muss die Bank das Geld an den pfändenden Gläubiger ausbezahlen, wenn es bis dahin nicht verbraucht wurde.

Da verschiedene Übertragungsregelungen nebeneinander existieren, ist ein Überblick schwierig. Verbrauchen Sie das Guthaben daher am besten spätestens im Folgemonat des Eingangs.

AUFRECHNUNG DURCH DIE BANK

Wenn das P-Konto überzogen ist, kann die Bank Geldeingänge wie z. B. Lohn sofort und in voller Höhe aufrechnen.

Nur Sozialleistungen darf die Bank erst nach 14 Tagen einbehalten, falls sie bis dahin nicht verbraucht wurden. Lassen Sie sich beraten, um eine für Sie tragbare Lösung zu finden, wenn Ihr Konto überzogen ist.

Kontoführungskosten darf die Bank in jedem Fall einbehalten (§ 850k Abs. 6 ZPO). Die Preise für das P-Konto dürfen nicht höher sein als die üblichen Girokontokosten bei Ihrer Bank.

KONTOPFÄNDUNG AUFHEBEN

Sie können beim Amtsgericht beantragen, dass Ihr Konto an sich für bis zu 12 Monate nicht gepfändet werden darf (§ 850l ZPO). Dazu müssen Sie nachweisen, dass in den letzten sechs Monaten überwiegend nur unpfändbare Geldeingänge auf Ihrem Konto eingegangen sind. Zusätzlich müssen Sie glaubhaft machen, dass dies auch in den nächsten 12 Monaten so sein wird.

WENN SIE KEIN KONTO HABEN

Seit 2016 gibt es für Verbraucher (nicht für Selbstständige) einen gesetzlichen Anspruch auf Einrichtung eines sogenannten „**Basiskontos**“. Alle Personen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, haben einen Anspruch auf Einrichtung eines Basiskontos.

Bei der Beantragung des Basiskontos kann der Antragsteller bereits angeben, dass das neue Konto als P-Konto geführt werden soll (siehe Infoblatt „Recht auf ein Basiskonto“).

Wichtige Adressen:

Landratsamt Tuttlingen, Schuldnerberatung
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461/926-4018

Diakonie Tuttlingen, Schuldnerberatung
Bergstraße 4, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461/969717-0

Amtsgericht Tuttlingen
Werderstraße 8, 78532 Tuttlingen
Telefon 07461/98-100

Amtsgericht Spaichingen
Hauptstraße 72, 78549 Spaichingen
Telefon 07424/9558-0



Schutz bei Kontopfändung durch das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Stand: Juli 2017

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Erarbeitet von:
Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft kommunaler
Schuldnerberater/-innen in Baden-Württemberg beim Landkreis- und
Städtetag Baden-Württemberg

gültig ab 01.07.2017 bis 30.06.2019